

BMB Newsletter

SEITE 1/16

3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4

TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9

TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10

TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12

TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13

TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14

TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15

TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16

Nützliche Links

Wie schon in der letzten Ausgabe des BMB Newsletter angekündigt, hat die Regierung den ganzen Sommer die Hauptphase der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen vorbereitet und kurz vor Herbstbeginn (17. September) den ersten Vorschlag veröffentlicht. Es ist sicherlich lobenswert, dass sie überhaupt entschlossen ist, die öffentlichen Finanzen zu sanieren. Das Konsolidierungspaket der Regierung überraschte sowohl mit seinem Gesamtvolumen von über 2,5 Mrd. EUR als auch mit einer deutlichen Anhebung des allgemeinen Mehrwertsteuersatzes von 20% auf 23%. Der Körperschaftsteuersatz wird ebenfalls erhöht, und dies für Unternehmen mit Erträgen über 5 Mio. EUR auf 24% statt der geplanten 22%. Die positivste Maßnahme für die in der Slowakischen Republik steuerlich ansässigen Personen ist die erneute Senkung der Quellensteuer auf Dividenden auf 7%. Die umstrittenste Maßnahme ist dagegen die Einführung einer neuen Steuer auf Finanztransaktionen. Eine aktuelle Übersicht über das Konsolidierungspaket mit Fokus auf Änderungen der Steuersätze nach Verabschiedung im Parlament am 3. Oktober finden Sie in TOP 1. Angesichts des turbulenten Prozesses werden wir Sie über die endgültige Ausgestaltung der Steuerrechtsänderungen zum 1. Januar 2025 in der nächsten Quartalsausgabe des BMB Newsletter informieren. Im Rahmen dieses kurzen Überblicks über die vorgeschlagenen Änderungen, die insgesamt zu einer höheren Steuerbelastung führen werden, hat für Sie JUDr. Eliška Macků in TOP 2 eine Übersicht der Änderungen des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht vorbereitet. Insbesondere werden die Schwellenwerte, ab denen Steuerdelikte strafbar sind, angehoben. Sehr interessant ist auch die vorläufige Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über die Kompensation für ungerechtfertigt einbehaltene Vorsteuerüberschüsse (TOP 3), in der das Gericht fordert, nicht nur die gesetzlich festgelegten Zinsen, sondern auch die Inflation zu berücksichtigen. Nützliche Informationen zu den geplanten technischen Änderungen im Bereich der Mehrwertsteuer, insbesondere in Bezug auf die Änderung des Verwendungszwecks von Immobilien oder Firmenwagen, finden Sie in TOP 5.

Im zweiten Teil des BMB Newsletter finden Sie wie immer die interessantesten Neuigkeiten aus dem Ausland, darunter den im Juli veröffentlichten Jahresbericht der Europäischen Kommission über die Besteuerung 2024 oder interessante Verrechnungspreisurteile in Italien und Frankreich, die von unseren Kollegen in Deutschland ausführlich analysiert wurden.

Viel Spaß bei der Herbstlektüre wünscht Ihnen das gesamte BMB Taxand Team.

INHALT IM ÜBERBLICK:

TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

BMB Newsletter

SEITE 2/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4

TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9

TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10

TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12

TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13

TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14

TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15

TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16

Nützliche Links

TOP 6: Jahresbericht der Europäischen Kommission über die Besteuerung

TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

Die wohl umstrittenste Maßnahme des Pakets ist die Einführung einer neuen Steuer auf Finanztransaktionen, die wir daher zumindest kurz erläutern. Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die Änderungen der Steuersätze, die am 3. Oktober 2024 im Parlament verabschiedet wurden. Aufgrund des turbulenten Gesetzgebungsprozesses werden wir Sie über die endgültige Ausgestaltung der Steuerrechtänderungen ab dem 1.1.2025 in der nächsten vierteljährlichen Ausgabe des BMB Newsletter gemäß der finalen Fassung in der Gesetzessammlung informieren.

Steuer auf Finanztransaktionen

Sofern diese Steuer nicht von der Europäischen Union aus den unten genannten Gründen ausgesetzt wird, wird sie ab dem 1.1.2025 nach ungarischem Vorbild für Umsätze in Kraft treten, die von Unternehmen – juristischen sowie natürlichen Personen - im Sinne des Gesetzes getätigt werden.

Diese Steuer wird insbesondere auf Folgendes erhoben:

- Ausgehende Banküberweisungen, Steuersatz 0,4% bis zu einem Höchstbetrag von 40 EUR pro Überweisung,
- Barabhebungen bei einer Bank oder einem Geldautomaten, Steuersatz 0,8%,
- Zahlungen mit Zahlungskarten, Betrag von 2 EUR/Jahr,
- Käufe von Wertpapieren, Zinszahlungen auf Kredite, Provisionen und Gebühren.

Diese Steuer soll nicht für Steuer- und Sozial-/Krankenversicherungsabgaben gelten, sie wird bei Konten in der Slowakischen Republik von den Banken berechnet und an den Staat abgeführt, bei Konten im Ausland soll sie gemäß dem Erläuternden Bericht von den Unternehmern selbst berechnet und abgeführt werden.

Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer kann den Unternehmen erhebliche Kosten verursachen, und da Bankgeschäfte nicht mit echter Wertschöpfung gleichgesetzt werden können, widerspricht diese Steuer auch den ursprünglichen Grundsätzen der von der EU vorgeschlagenen Steuer, die genau auf die im letzten Punkt genannten Transaktionen (Wertpapierkäufe usw.) abzielt.

BMB Newsletter

SEITE 3/16

3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4

TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9

TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10

TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12

TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13

TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14

TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15

TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16

Nützliche Links

Die praktische Erhebung dieser Steuer könnte ebenfalls problematisch sein, da viele slowakische Unternehmen bereits Bankkonten in anderen EU-Ländern haben. Außerdem könnte eine solche gesetzliche Beschränkung dieser Konten innerhalb der EU als EU-vertragswidrig und gegen den garantierten freien Kapitalverkehr angesehen werden, was zu Rechtsstreitigkeiten führen könnte.

MwSt (Novelle des Gesetzes Nr. 222/2004 GesSlg. zur Mehrwertsteuer)

- Der allgemeine MwSt-Satz wird für ausgewählte Waren und Dienstleistungen von 20% auf **23%** erhöht.
- Ein ermäßigter Satz von **19%** wird für die Lieferung vom Strom (statt bisher 20%), alle Lebensmittel (bis auf Ausnahmen), Getränke in Restaurants und Gaststätten mit Ausnahme alkoholischer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5% (statt 10%) eingeführt.
- Ein ermäßigter Steuersatz von **5%** wird auf eine Reihe ausgewählter Lebensmittel und Medizinprodukte, Medikamente, Bücher (statt bisher 10%) und staatlich gefördertes Wohnungen eingeführt.
- Der derzeitige ermäßigte Steuersatz von 10% wird abgeschafft.
- Bei den Dienstleistungen wird der ermäßigte Satz von 10% für die Personenbeförderung mit Seilbahnen und Skiliften, für Sportanlagen, Beherbergungsbetriebe, Fitnesszentren, Freizeitparks usw. abgeschafft.
- Bei den Waren wird der ermäßigte Steuersatz von 10% auf gedruckte Bücher, Broschüren, Zeitungen usw. abgeschafft.

Körperschaftsteuer (Novelle des Gesetzes Nr. 595/2003 GesSlg. zur Einkommensteuer)

- Der derzeitige ermäßigte Steuersatz für juristische Personen wird von 15% auf **10%** gesenkt. Gleichzeitig wird der Schwellenwert für die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens von 60 Tsd. EUR auf **100 Tsd. EUR** angehoben.
- Für juristische Personen, deren steuerpflichtige Einkünfte **5 Mio. EUR** übersteigen, wird ein erhöhter Steuersatz von **24%** eingeführt.

Einkommensteuer natürlicher Personen (Novelle des Gesetzes Nr. 595/2003 GesSlg. zur Einkommensteuer)

- Der Schwellenwert für das zu versteuernde Einkommen von natürlichen Personen - Unternehmern (Selbstständigen) - wird von 60 Tsd. EUR auf **100 Tsd. EUR** angehoben, so dass eine größere Anzahl von Steuersubjekten den Steuersatz von 15% anwenden kann.

BMB Newsletter

SEITE 4/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4

TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9

TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10

TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12

TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13

TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14

TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15

TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16

Nützliche Links

- Die Quellensteuer auf Dividenden wird von 10% auf **7%** gesenkt. Dividenden, die aus dem für den Besteuerungszeitraum 2025 ausgewiesenen Gewinn gezahlt werden, unterliegen einem Steuersatz von 7%.
- Der Steuerbonus für Kinder wird wie folgt angepasst:
 - Alter 0-15 Jahre: 100 EUR/Monat,
 - Alter 15-18 Jahre: 50 EUR/Monat.
 - Für unterhaltsberechtigter Kinder im Alter von 18 Jahren und älter wird der Steuerbonus abgeschafft.
 - Der Anspruch auf den vollen Steuerbonus entsteht bereits bei geringeren Einkünften durch die Anhebung der prozentualen Grenze der Teilbemessungsgrundlage von 20% bis 55% auf **29% bis 64%** je nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- Es wird die Möglichkeit eingeführt, einen Teil der bezahlten Steuer den Eltern zukommen zu lassen.

Sonstige Bereiche, einschließlich der sektoralen Steuern und der Anhebung der Höchstgrenzen für Sozialversicherungsabgaben

- Änderungen der Sonderabgabe für Unternehmen in regulierten Sektoren
- Anhebung der Höchstgrenzen für die Sozialversicherungsabgaben vom 7- auf 11-Faches des Durchschnittslohns
- Erhöhung der Mautgebühren für Lkw
- Erhöhung der Preise für Vignetten

Die oben genannten Maßnahmen werden ab dem **1.1.2025** gelten.

TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

Am 6. August 2024 ist eine wichtige Novelle des Strafgesetzes (Gesetz Nr. 40/2024 GesSlg.) in Kraft getreten, die die Strafrechtspolitik des Staates grundlegend ändert. Die Novelle brachte zahlreiche Änderungen im Bereich der Steuerkriminalität mit sich. Die wichtigsten Änderungen sind (i) Senkung der Strafraumen, (ii) Erhöhung der Schadensschwellen, (iii) Änderung der Verjährungsfristen, (iv) Änderung der Verhängung von Bewährungsstrafen und, im Falle von Steuerstraftaten, auch (v) die Änderung der tätigen Reue (Selbstanzeige).

Einige der Änderungen werden in einem vereinfachten Vergleich der Bestrafung von Steuerstraftaten vor und nach der Novellierung dargestellt. Bei den skizzierten Vergleichen wird davon ausgegangen, dass jede der Straftaten im Umfang von 30 Tsd. EUR begangen wird und die finanziellen Interessen der Europäischen Union nicht beeinträchtigt.

BMB Newsletter

SEITE 5/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4
TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9
TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10
TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12
TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13
TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14
TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15
TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16
Nützliche Links

1. Steuer- und Abgabenhinterziehung (§ 276 Strafgesetz)

Der Täter hinterzieht Steuern in Höhe von 30 Tsd. EUR.

Beurteilung des Tatbestandes vor Novellierung	Beurteilung des Tatbestandes nach Novellierung
<p>Straftat der Steuerhinterziehung in erheblichem Umfang (min. 26.600 EUR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter kann zu einer Freiheitsstrafe von 4 - 10 Jahren verurteilt werden • Gericht muss den Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilen • Gericht kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe des Täters zur Bewährung aussetzen, allerdings nur nach außerordentlicher Strafminderung • Verjährungsfrist für die Strafverfolgung - 20 Jahre 	<p>Strafdelikt der Steuerhinterziehung in größerem Umfang (über 20 Tsd. EUR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter kann zu einer Freiheitsstrafe von 1 - 5 Jahren verurteilt werden • Gericht kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe des Täters zur Bewährung aussetzen • Gericht muss den Täter nicht zu einer Freiheitsstrafe, sondern z.B. nur zu einer Geldstrafe verurteilen • Gericht kann von einer Bestrafung des Täters ganz absehen • Verjährungsfrist für die Strafverfolgung - 5 Jahre

2. Nichtabführung von Steuern und Abgaben (§ 277 Strafgesetz)

Der Täter behält die fällige Steuer in Höhe von 30 Tsd. EUR, die er nach dem Gesetz einbehalten hat, in der Absicht, sich oder einem anderen einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.

Beurteilung des Tatbestandes vor Novellierung	Beurteilung des Tatbestandes nach Novellierung
<p>Straftat der Nichtabführung der Steuer in erheblichem Umfang (min. 26.600 EUR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter kann zu einer Freiheitsstrafe von 4 - 10 Jahren verurteilt werden • Gericht muss den Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilen • Gericht kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe des Täters zur Bewährung aussetzen, 	<p>Strafdelikt der Nichtabführung der Steuer in größerem Umfang (über 20 Tsd. EUR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter kann zu einer Freiheitsstrafe von 1 - 5 Jahren verurteilt werden • Gericht kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe des Täters zur Bewährung aussetzen • Gericht muss den Täter nicht zu einer Freiheitsstrafe,

BMB Newsletter

SEITE 6/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4
TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9
TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10
TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12
TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13
TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14
TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15
TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16
Nützliche Links

<p>allerdings nur nach außerordentlicher Strafminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verjährungsfrist für die Strafverfolgung - 20 Jahre 	<p>sondern z.B. nur zu einer Geldstrafe verurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gericht kann von einer Bestrafung des Täters ganz absehen • Verjährungsfrist für die Strafverfolgung - 5 Jahre
---	---

3. Steuerbetrug (§ 277a Strafgesetz)

*Der Täter macht zu Unrecht eine **Erstattung der Vorsteuer** in Höhe von 30 Tsd. EUR in der Absicht geltend, sich oder einem anderen einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.*

Beurteilung des Tatbestandes vor Novellierung	Beurteilung des Tatbestandes nach Novellierung
<p>Straftat des Steuerbetrugs in erheblichem Umfang (min. 26.600 EUR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter kann zu einer Freiheitsstrafe von 4 - 10 Jahren verurteilt werden • Gericht muss den Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilen • Gericht kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe des Täters zur Bewährung aussetzen, allerdings nur nach außerordentlicher Strafminderung • Verjährungsfrist für die Strafverfolgung - 20 Jahre 	<p>Strafdelikt des Steuerbetrugs in größerem Umfang (über 20 Tsd. EUR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter kann zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten - 3 Jahren verurteilt werden • Gericht kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe des Täters zur Bewährung aussetzen • Gericht muss den Täter nicht zu einer Freiheitsstrafe, sondern z.B. nur zu einer Geldstrafe verurteilen • Gericht kann von einer Bestrafung des Täters ganz absehen • Verjährungsfrist für die Strafverfolgung - 3 Jahre <p>Ungerechtfertigte Geltendmachung des Anspruchs auf die Erstattung der Vorsteuer / Verbrauchssteuer bis zu 20 Tsd. EUR ist keine Straftat!!!</p>

BMB Newsletter

SEITE 7/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4
TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9
TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10
TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12
TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13
TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14
TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15
TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16
Nützliche Links

4. Nichtzahlung von Steuern und Abgaben (§ 278 Strafgesetz)

Der Täter zahlt die fällige Steuer in Höhe von 30 Tsd. EUR nicht.

Beurteilung des Tatbestandes vor Novellierung	Beurteilung des Tatbestandes nach Novellierung
<p>Strafdelikt der Nichtzahlung von Steuern in erheblichem Umfang (min. 26.600 EUR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter kann zu einer Freiheitsstrafe von 1 – 5 Jahren verurteilt werden • Gericht kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe des Täters zur Bewährung aussetzen • Verjährungsfrist für die Strafverfolgung - 5 Jahre 	<p>Strafdelikt der Nichtzahlung von Steuern in größerem Umfang (über 20 Tsd. EUR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter kann zu einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren verurteilt werden • Gericht kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe des Täters zur Bewährung aussetzen • Gericht muss den Täter nicht zu einer Freiheitsstrafe, sondern z.B. nur zu einer Geldstrafe verurteilen • Gericht kann von einer Bestrafung des Täters ganz absehen • Verjährungsfrist für die Strafverfolgung - 3 Jahre <p>Nichtbezahlung fälliger Steuern/Abgaben bis zu 20 Tsd. EUR ist keine Straftat!!!</p>

Die Novelle betraf auch die Rechtsvorschriften über die tätige Reue (Selbstanzeige).

5. Tätige Reue (§ 86 Strafgesetz)

Tätige Reue ist ein Umstand, der das Recht des Staates auf Bestrafung des Täters aufhebt. **Die Möglichkeit, bei Steuerdelikten tätige Reue geltend zu machen, wird durch die Novelle gestärkt.** Eine grundlegende Änderung besteht darin, dass die Möglichkeit der Anwendung tätiger Reue auch auf Fälle ausgedehnt wird, in denen der Straftäter zuvor bestraft (nicht verurteilt) wurde. Dies bedeutet, dass die tätige Reue nicht ausgeschlossen wird, wenn der Täter zuvor wegen eines Verwaltungsdelikts im Steuerverfahren bestraft wurde.

BMB Newsletter

SEITE 8/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4
TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9
TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10
TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12
TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13
TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14
TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15
TOP 9: Verrechnungspreise: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Verrechnungspreise: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16
Nützliche Links

Beim Steuerbetrug kann die tätige Reue nach wie vor nicht angewandt werden.

Tätige Reue vor Novellierung	Tätige Reue nach Novellierung
<p>Die Strafbarkeit der Straftat entfällt bei den folgenden Straftaten:</p> <p>Hinterziehung von Steuern und Abgaben nach § 276, die Nichtabführung von Steuern und Abgaben nach § 277 oder die Nichtzahlung von Steuern und Abgaben nach § 278, wenn der Täter die Tat nicht als Mitglied einer organisierten Gruppe oder als Mitglied einer Verbrecherguppe begangen hat und die Steuer samt Nebenkosten oder die Abgaben spätestens an dem Tag nachgezahlt worden sind, der auf den Tag folgt, an dem der Täter nach Abschluss der Ermittlungen von den Ergebnissen der Ermittlungen Kenntnis nehmen konnte.</p> <p>Die Strafbarkeit der Straftat erlischt nicht, wenn der Täter innerhalb der vorangegangenen 24 Monate wegen einer gleichartigen Straftat bestraft worden ist oder wenn die Strafverfolgung des Täters wegen einer gleichartigen Straftat innerhalb der vorangegangenen 24 Monate mit der Begründung eingestellt worden ist, dass die Straftat nicht mehr strafbar ist.</p>	<p>Die Strafbarkeit der Straftat entfällt bei den folgenden Straftaten:</p> <p>Hinterziehung von Steuern und Abgaben nach § 276, die Nichtabführung von Steuern und Abgaben nach § 277 oder die Nichtzahlung von Steuern und Abgaben nach § 278, wenn der Täter die Tat nicht als Mitglied einer Verbrecherguppe begangen hat und die Steuer samt Nebenkosten oder die Abgaben spätestens an dem Tag nachgezahlt worden sind, der auf den Tag folgt, an dem der Täter nach Abschluss der Ermittlungen von den Ergebnissen der Ermittlungen Kenntnis nehmen konnte.</p> <p>Die Strafbarkeit der Straftat erlischt nicht, wenn der Täter innerhalb der vorangegangenen 24 Monate rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn die Strafverfolgung des Täters wegen einer gleichartigen Straftat innerhalb der vorangegangenen 24 Monate mit der Begründung eingestellt worden ist, dass die Straftat nicht mehr strafbar ist.</p>

BMB Newsletter

SEITE 9/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4

TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9

TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10

TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12

TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13

TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14

TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15

TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16

Nützliche Links

TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

Die Entscheidung bezieht sich auf § 79a MwSt-Gesetz und einen Fall, in dem innerhalb der Frist für die Erstattung des Vorsteuerüberschusses eine Betriebsprüfung eingeleitet wurde, nach deren Abschluss der Vorsteuerüberschuss erstattet wurde. In einem solchen Fall hat der Steuerpflichtige laut Gesetz Anspruch auf Zinsen von dem Vorsteuerüberschuss in Höhe des Zweifachen des EZB-Basiszinssatzes, mindestens 1,5% p.a., für jeden Tag nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag nach Ablauf der Frist für die Erstattung des Vorsteuerüberschusses auf Grundlage der eingereichten MwSt-Erklärung bis zum Zeitpunkt der Erstattung des Vorsteuerüberschusses.

Das Urteil ist deshalb interessant, weil die Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts zu einer anderen Rechtsauffassung gelangt ist als die bisherige Entscheidungspraxis. Die Kammer hat noch nicht über den Fall entschieden, aber in ihrer Entscheidung hat sie ihre Bewertungen und Schlussfolgerungen zusammengefasst und den Fall zur Prüfung an die Große Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts verwiesen, die entscheiden soll, welche Rechtsauffassung in der weiteren Entscheidungspraxis angewendet wird. In dieser Entscheidung ging es um eine Betriebsprüfung, die am 1. Januar 2017 noch nicht abgeschlossen war, so dass § 79a MwSt-Gesetz auf sie Anwendung fand.

Vereinfacht kann zusammengefasst werden, dass sich die Kammer mit zwei Bereichen befasst hat:

- a) Eine angemessene Kompensation für die ungerechtfertigte Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses, wobei sie die Auffassung vertrat, dass die Kompensation der **Inflationsrate** oder, wenn der Steuerpflichtige den Verlust von Finanzmitteln durch Kreditaufnahme ausgeglichen hat, dem **Zinssatz für die Kreditaufnahme** entsprechen sollte. Sie hielt also die gesetzliche Kompensation von mindestens 1,5% nicht für ausreichend.
- b) Der Zeitraum, für den Zinsen zu gewähren sind, wobei die Kammer der Ansicht ist, dass **dem Steuerpflichtigen während des Zeitraums, der als angemessene Dauer der Betriebsprüfung angesehen wird** (6 Monate werden als angemessener Zeitraum angesehen), **keine Zinsen gewährt werden sollten**, da das Recht des Staates auf Prüfung gewahrt werden muss. Der derzeitige Wortlaut des Gesetzes gewährt Zinsen für den Zeitraum ab dem ersten Tag, an dem der Vorsteuerüberschuss auf der Grundlage der eingereichten MwSt-Erklärung hätte spätestens erstattet werden müssen, wenn die Betriebsprüfung nicht eröffnet worden wäre, bis zum Zeitpunkt der Erstattung.

Kurz gesagt, Buchstabe a) ist zu Gunsten der Steuerpflichtigen und Buchstabe b) zu Gunsten der Steuerverwaltung.

BMB Newsletter

SEITE 10/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4
TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9
TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10
TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12
TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13
TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14
TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15
TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

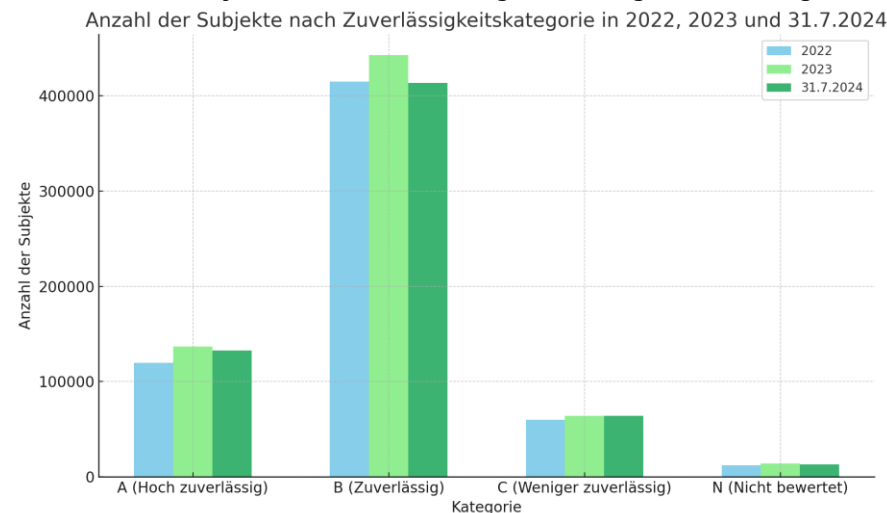
SEITE 16
Nützliche Links

Die Entscheidung der Großen Kammer ist noch nicht veröffentlicht worden. Man darf also gespannt sein, ob es zu einer Änderung der Entscheidungspraxis kommt.

Hinweis: Die Angemessenheit der Kompensation für ungerechtfertigt einbehaltene Vorsteuerüberschüsse findet in der Fachöffentlichkeit seit langem Widerhall, nicht nur in der Slowakischen Republik, sondern auch in der Tschechei. Dieses Thema war auch Gegenstand der Slowakisch-tschechischen Konferenz in 5/2023. Zu diesem Thema sind mehrere EuGH-Urteile ergangen, die auch in der slowakischen Entscheidungspraxis Anwendung finden.

TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

Die Finanzverwaltung hat vor kurzem eine Aktualisierung des Tax Reliability Index (Index der steuerlichen Zuverlässigkeit) veröffentlicht, die auf Daten zum 31.7.2024 basiert. Die Bewertung umfasst ca. 625 Tausend Steuersubjekte. Die Statistiken für die drei Bewertungszeiträume seit 2022 zeigen einen stabilen Trend. Die meisten Subjekte, ca. 67%, gehören der Kategorie B „zuverlässig“ an. Nur etwa 20% der Subjekte werden von der Steuerverwaltung als „sehr zuverlässig“ (A) eingestuft und 10% der Subjekte fallen in die Kategorie „weniger zuverlässig“.



TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

Im September wurde eine Novelle des MwSt-Gesetzes einem **interministeriellen Stellungnahmeverfahren** unterzogen. Sie bringt zahlreiche Änderungen mit sich, die hauptsächlich **auf die Berichtigung und Korrektur des Vorsteuerabzugs fokussieren**.

BMB Newsletter

SEITE 11/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4

TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9

TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10

TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12

TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13

TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14

TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15

TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16

Nützliche Links

Der Novellentwurf betrifft insbesondere die folgenden Hauptbereiche:

- Änderung der Methode der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei der Lieferung von Gegenständen für den persönlichen Verbrauch oder unentgeltlicher Lieferung oder für einen anderen Zweck als Unternehmenstätigkeit, indem die Möglichkeit der Berechnung der Bemessungsgrundlage zum Zwecke der Erstattung des Vorsteuerabzugs vom Betrag des Steuerrestpreises abgeschafft wird, während die Novelle die Anknüpfung der Bemessungsgrundlage **an den so genannten Kaufpreis der Gegenstände zum Zeitpunkt ihrer Lieferung vorsieht, d.h. grundsätzlich die Anknüpfung an den aktuellen Marktwert der Gegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung.**
- In der Novelle wird vorgeschlagen, die **Möglichkeit des Steuerpflichtigen zu streichen, die Vorsteuer auf Kraftstoff bis zur Höhe der Pauschalausgaben** (80% gegenüber 20%) **abzuziehen, und es wird erforderlich sein, den tatsächlichen Umfang** der Kraftstoffnutzung anhand entsprechender Unterlagen (z. B. Fahrtenbuch) **nachzuweisen.**
- Änderung der Berichtigung des Vorsteuerabzugs beim Investitionsvermögen, konkret die Verknüpfung des § 49 Abs. 5 MwSt-Gesetz nicht nur mit abzuschreibendem Vermögen, sondern auch mit dem gesamten beweglichen oder immateriellen Investitionsvermögen.
- Einführung der Definition der **Erstverwendung** - erste tatsächliche Verwendung als neues Kriterium für den Beginn des Zeitraums für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs.
- Ausweitung der Fälle, in denen eine Verpflichtung zur Berichtigung oder Korrektur des Vorsteuerabzugs besteht (z. B. bei Vorauszahlungen).
- Im Einklang mit Art. 187 der Richtlinie 2006/112/EG und mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH (z. B. Stichting Schoonzicht, C-791/18) wird vorgeschlagen, von der derzeitigen Technik der Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach den Abschnitten 54, 54a und 54d abzuweichen, bei der davon ausgegangen wird, dass das Investitionsvermögen bis zum Ende des Zeitraums für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs in angemessener Weise genutzt wird. **Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs sollte über mehrere Jahre verteilt werden, wobei die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nur bis zu dem Steuerbetrag erfolgt, der dem auf das betreffende Kalenderjahr entfallenden Teil des Gesamtvorsteuerabzugs entspricht.**
- **Geänderte Definition des Investitionsvermögens** (Hinzufügung vom immateriellen Vermögen, Ausschluss von Vorräten und Wertminderung beim beweglichen Vermögen auf 1.700 EUR).

BMB Newsletter

SEITE 12/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4
TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9
TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10
TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12
TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13
TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14
TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15
TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16
Nützliche Links

Der Novellentwurf enthält eine Reihe weiterer Klarstellungen und kleinerer Anpassungen administrativer Art. Wir werden Sie über die Einzelheiten sowie über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden halten.

TOP 6: Jahresbericht der Europäischen Kommission über die Besteuerung

Im Juli veröffentlichte die Europäische Kommission einen interessanten Bericht über die neuesten Trends in den Steuersystemen der EU. Der Bericht zielt unter anderem darauf ab, die EU zu einem attraktiven Markt im globalen Wettbewerb um Investoren zu machen. Trotz aller Herausforderungen der letzten Jahre ist es Europa gelungen, die effektive Steuerbelastung der Unternehmen niedrig zu halten. Umgekehrt bleibt der Bericht kritisch gegenüber einer zu hohen steuerlichen Belastung der Arbeit.

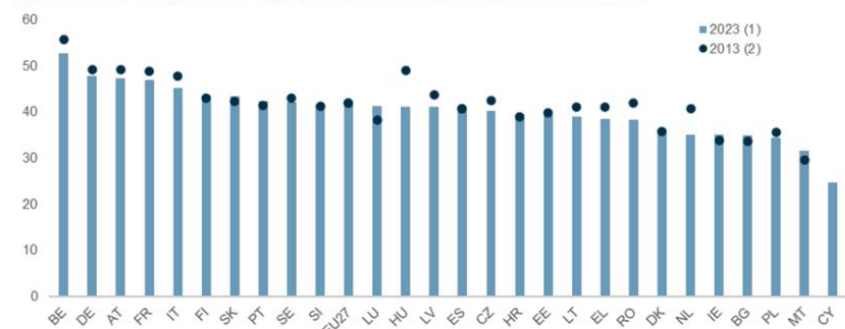
Der Jahresbericht über die Besteuerung 2024 ([Annual Report on Taxation 2024](#)) stützt sich auf eine Recherche in den EU-Mitgliedstaaten und befasst sich mit Reformen, aber auch mit dem Steuermix, der das Verhalten der Akteure auf dem europäischen Markt erheblich beeinflusst.

Warum die hohe Belastung der Arbeit ein Problem ist

Obwohl die steuer- und abgabenrechtliche Belastung der Arbeit in der EU in den letzten 10 Jahren leicht gesunken ist (mit Ausnahme der Slowakei und einiger anderer Länder), ist sie im Vergleich zu anderen Ländern immer noch sehr hoch. Im Wettbewerb um globale Investitionen spielt dieser Faktor eine Schlüsselrolle. Die durchschnittliche Differenz zwischen den Gesamtarbeitskosten aus Sicht des Arbeitgebers und dem Nettoeinkommen eines Arbeitnehmers beträgt laut Jahresbericht in der OECD 34,6%, in der EU allerdings sogar 41,6%.

Steuerkeil (Differenz zwischen Gesamtarbeitskosten und Nettolohn) in %

Figure 63: Tax wedge for a single person on average wage, 2023 and 2013



Source: European Commission, DG Taxation and Customs Union, based on DG Economic and Financial Affairs, Tax and Benefits database, and OECD tax/benefit model (updated April 2023).
Notes: (1) 2022 figure for SI, HR, BG, MT and CY. (2) 2013 data missing for Cyprus.

BMB Newsletter

SEITE 13/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4
TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9
TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10
TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12
TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13
TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14
TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15
TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16
Nützliche Links

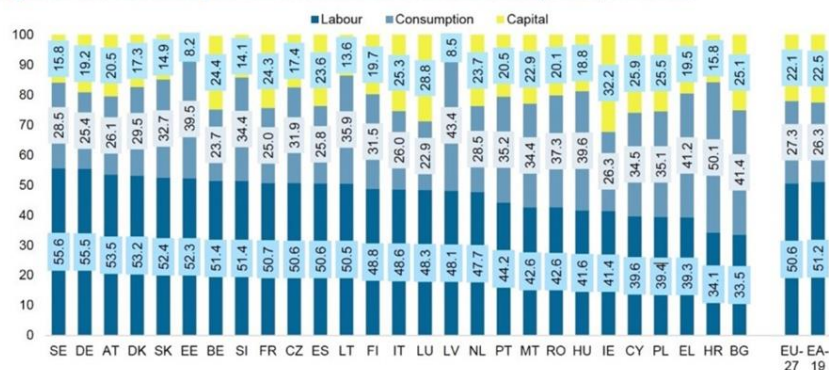
Steermix-Vergleich EU versus Slowakei

- In den EU-Ländern ist der Anteil des Aufkommens aus der Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit zu hoch und lag im Jahr 2022 bei durchschnittlich 50,6% (in der Slowakei bis zu 52,4%).
- Es folgen die Verbrauchssteuern, einschließlich der MwSt, mit einem Anteil von 27,3% (32,7% in der Slowakei).
- An dritter Stelle stehen die Vermögenssteuern, einschließlich der Immobiliensteuern, die als Kapitalsteuern bezeichnet werden; ihr Anteil am EU-weiten Steermix betrug 22,1% und in der Slowakei nur 14,9%.

Verteilung des Steueraufkommens nach wirtschaftlichen Funktionen in den EU-Ländern (in %)

(Steuern auf Arbeit sind blau, Steuern auf Verbrauch grau und Steuern auf Vermögen gelb dargestellt).

Figure 8: Tax revenues by economic function in EU Member States, 2022 (% of total)



Source: European Commission, DG Taxation and Customs Union, based on National Tax Lists data.

TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

Polen war der erste EU-Mitgliedstaat, der die europäische DAC6-Richtlinie umsetzte. Mit dieser Richtlinie werden EU-weite Empfehlungen für obligatorische Regeln zum Austausch von Steuerinformationen umgesetzt, indem die Vermittler (und unter bestimmten Umständen auch Kunden) verpflichtet werden, Informationen über steuerliche Gestaltungen zu melden. Die polnische Steuerberaterkammer hat diese Meldepflicht vor Gericht angefochten und das Verfassungsgericht hat im Juli 2024 Urteil in dieser Sache gefällt.

Das Gericht entschied, dass die polnischen Vorschriften über den obligatorischen Informationsaustausch insofern verfassungswidrig sind, als sie:

- Steuerberatern, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, eine Pflicht zur Meldung von Informationen über steuerliche Gestaltungen auferlegen, ohne hinreichend zu erläutern, unter welchen Umständen die Berater von dieser Pflicht befreit sind, um die Verschwiegenheitspflicht zu achten, und

BMB Newsfilter

SEITE 14/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4

TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9

TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10

TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12

TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13

TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14

TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15

TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16

Nützliche Links

- über den Rahmen der europäischen DAC6-Richtlinie hinausgehen, indem sie die Meldung von steuerlichen Gestaltungen vorschreiben, die kein grenzüberschreitendes Element haben.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist ungewiss, welche Maßnahmen die polnische Regierung ergreifen wird, um die Situation im Einklang mit den Rechtsvorschriften zu bringen. Die Rechtsprechung der EU und Belgiens in diesem Bereich zeigt, dass die Verpflichtung des Steuerberaters, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, einen anderen Vermittler in der Kette zu informieren, an sich schon eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten darstellen würde. Andere Alternativen wären, die Offenlegungspflicht auf den Mandanten zu verlagern oder dem Mandanten die Möglichkeit zu geben, den Berater von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

Die Europäische Kommission schlägt vor, die EU-MwSt-Richtlinie zu ändern, um die Ausstellung digitaler Bescheinigungen über die MwSt-Befreiung zu ermöglichen. Der [Vorschlag](#) zielt darauf ab, die Richtlinie 2006/112/EG des Rates (EU-MwSt-Richtlinie) zu ändern, indem eine digitale MwSt-Befreiungsbescheinigung eingeführt wird, die bescheinigt, dass eine Transaktion für eine bestimmte Art der Befreiung in Frage kommt. Derzeit wird die Bescheinigung über die Befreiung von der MwSt und/oder den Verbrauchsteuern auf Papier ausgestellt und erfordert eine handschriftliche Unterschrift. Die Umstellung auf die elektronische Bescheinigung steht im Einklang mit den umfassenderen Digitalisierungsbemühungen der EU, verringert den Verwaltungsaufwand und ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften an die Verarbeitung elektronisch signierter Dokumente zu erfüllen.

Vorgeschlagen wird die Verwendung eines elektronischen Formulars im PDF-Format, das von einem vollständig elektronischen Verfahren begleitet wird.

Um den Übergang zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten bis zum 30.6.2030 weiterhin die Papierversion der MwSt-Befreiungsbescheinigung verwenden. Diese Übergangsfrist ermöglicht einen flexiblen und einfachen Übergang zur elektronischen Version auf der Basis einzelner Transaktionen.

Die neuen Vorschriften sollen **ab dem 1.1.2026** anwendbar sein, so dass die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, die neue elektronische Bescheinigung einzuführen.

BMB Newsletter

SEITE 15/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4

TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9

TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10

TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12

TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13

TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14

TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15

TOP 9: Französisches Gericht zur PSM

TOP 10: Italienisches Gericht zur TNMM

SEITE 16

Nützliche Links

TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

Zwischen der französischen Firma Itron France SAS und den Finanzbehörden entstand ein Streit im Bereich der Verrechnungspreise, wobei der Steuerverwalter behauptete, dass die vom Steuersubjekt bei der Verrechnung von Warenlieferungen berücksichtigte Gewinnmarge zu niedrig war. Das Steuersubjekt berechnete seine Marge mittels der Kostenaufschlagsmethode und setzte einen Gewinnaufschlag zwischen 14% und 35% an. Nach Ansicht der Finanzbehörden wären jedoch Gewinnmargen um 50% fremdüblich gewesen. Um diesen Zielwert zu erreichen, müsse die Gewinnaufteilungsmethode angewendet werden, auf deren Basis entsprechende Einkünftekorrekturen festgesetzt wurden.

Das französische Berufungsgericht Court Administrative d'Appel schloss sich der Vorinstanz zugunsten des Steuersubjektes an. Die Finanzbehörden stellten zu Unrecht die Bruttogewinnmargen von Vertriebsgesellschaften den Nettogewinnmargen der Hersteller gegenüber. Daher haben die Finanzbehörden auch nicht aufzeigen können, dass die unter Anwendung der Kostenaufschlagsmethode erzielte Nettogewinnmarge des Steuersubjektes tatsächlich niedriger gewesen ist als die unter einer hypothetisch angewendeten Gewinnaufteilungsmethode potenziell erzielte Nettogewinnmarge. Das Berufungsgericht stellte darüber hinaus klar, dass die Verrechnungspreise des Steuersubjektes nicht zwangsläufig angepasst werden müssten, wenn eine Abweichung von der „Zielmarge“ den Finanzbehörden vorliege. Denn der Argumentation des Steuersubjektes nach hätten die Finanzbehörden gar keine Verrechnungspreisstudie vorgelegt, die die tatsächlich erzielten Gewinnmargen als fremdüblich niedrig erscheinen lässt.

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

Die italienische Firma Terexlift (Steuersubjekt) verkaufte Maschinen an eine britische Konzernvertriebsgesellschaft. Die britische Vertriebsgesellschaft wurde hierfür auf Basis der transaktionsbezogenen Nettomargenmethode (im Weiterem „TNMM“) vergütet. In den Streitjahren 2009 und 2010 erstellte das Steuersubjekt eine Gutschrift zu Gunsten der britischen Gesellschaft im Wege einer Jahresendanzpassung. Unter Berücksichtigung dieser Jahresendanzpassung hat das Steuersubjekt die Maschinen zu einem Verrechnungspreis unter deren Selbstkosten an die britische Konzernvertriebsgesellschaft verkauft.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung erklärten die Finanzbehörden, dass die Anwendung der TNMM ungeeignet sei und ermittelten auf Basis der Preisvergleichsmethode höhere Lieferpreise bzw. Einkünfte für das Steuersubjekt, obwohl die TNMM in den Vorjahren noch anerkannt worden war und zu Jahresendanzpassungen zu Lasten des Steuersubjektes geführt hatte.

BMB Newsletter

SEITE 16/16 3. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Konsolidierungspaket aus steuerlicher Sicht

SEITE 4

TOP 2: Novelle des Strafgesetzes aus steuerlicher Sicht

SEITE 9

TOP 3: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über Zinsen als Kompensation für die Einbehaltung des Vorsteuerüberschusses bei einer Betriebsprüfung

SEITE 10

TOP 4: Aktualisierung des Tax Reliability Index zum 31.7.2024

TOP 5: Anstehende Änderung des MwSt-Gesetzes

SEITE 12

TOP 6: Jahresbericht der EK über die Besteuerung

SEITE 13

TOP 7: DAC6-Gesetzgebung in Polen ist verfassungswidrig

SEITE 14

TOP 8: Neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung

SEITE 15

TOP 9: Französisches Gericht zur Gewinnaufteilungsmethode

TOP 10: Italienisches Gericht zur Nettomargenmethode

SEITE 16 Nützliche Links

Der oberste italienische Gerichtshof entschied zu Gunsten des Steuersubjektes, wonach die Finanzbehörden zu Unrecht die Anwendbarkeit der TNMM und die daraus folgenden Jahresendadjustments abgelehnt hatten. Denn dies hätte gegen den Grundsatz der Kontinuitätsgewähr geführt.

NÜTZLICHE LINKS

[Expertenrunde zum Konsolidierungspaket](#) (SK)

[Jahresbericht der EK zur Besteuerung 2024](#) (EN)

[Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates](#) (EN)

[Internationale Urteile aus dem Bereich der Verrechnungspreise](#) (DE)

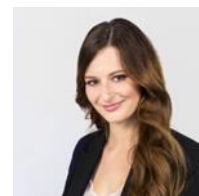
Autoren:



Renáta Bláhová
Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer



Judita Kuchtová
Steuerberaterin



Eva Kusá
Steuerberaterin

BMB Partners
Zámocká 34
81101 Bratislava
T +421 2 212 99 000
M bmb@bmb.sk
www.bmb.sk
www.taxand.com

Auch wenn der Erstellung dieses Materials höchste Aufmerksamkeit gewidmet wurde, übernimmt die Gesellschaft BMB Partners keinerlei Verantwortung für eventuelle Fehler, Ungenauigkeiten oder für eventuelle Schäden, die aus Gutgläubigkeit gegenüber diesem Material entstehen. In jedem Fall empfehlen wir, für den konkreten Einzelfall fachlichen Rat einzuholen.